

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

2. Einheit (KW 42) Zuständigkeitsrecht

Theoriefragen:

1. Welche Arten der Zuständigkeiten gibt es?
2. Skizzieren Sie grob die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit!
3. An welche Kriterien knüpft die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit an? Wieso gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz „*actor sequitur forum rei*“?
4. Was versteht die JN, was die EuGVVO unter ausschließlicher Zuständigkeit?
5. Wann spricht man von prorogabler, wann von unprorogabler Unzuständigkeit?
 - a. Wie geht das Gericht bei Unzuständigkeit vor?
 - b. Wie können die Parteien vorgehen?
 - c. Zu welchem bzw welchen Zeitpunkt(en) tritt Heilung der Unzuständigkeit ein?
6. Wieso bedarf es auch österreichischer Regelungen zur internationalen Zuständigkeit? Welche Normen kennen Sie?
7. Welche Wirkung hat eine Gerichtsstandsvereinbarung nach österreichischem Recht, welche nach der EuGVVO?
8. Wie verhält sich die Grundregel des Art 4 Abs 1 EuGVVO zu besonderen (Art 7 ff EuGVVO) und ausschließlichen Zuständigkeiten (Art 24 EuGVVO)?
9. Vergleichen Sie die amtswegige Unzuständigkeitsprüfung des Gerichts nach EuGVVO und JN (besonders hinsichtlich der Zurückweisung *a limine*).
10. Wie verhält sich der Verbrauchergerichtsstand nach Art 17 ff EuGVVO zu einer abweichenden Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 25 EuGVVO? Überlegen Sie sich auch, wie dies im nationalen Recht aussieht.

Judikatur:

- EuGH 01.03.2005, C-281/02, *Owusu/Jackson*
- EuGH 20.02.1997, C-106/95, *Mainschiffahrts-Genossenschaft/Les Gravières Rhénanes*
- EuGH 30.11.1976, 21/76, *Bier/Potasse*
- EuGH 07.03.1995, C-68/93, *Shevill/Presse Alliance*
- EuGH 17.10.2013, C-218/12, *Emrek/Sabranovic*
- EuGH 23.12.2015, C-297/14, *Hobohm/Kampik*

Literatur:

- *De la Durantaye*, Das Auseinanderfallen von Gerichtsstand und anwendbarem Recht bei Versandungskaufverträgen, in FS Simotta (2012) 115
- *Kodek*, Anm zu EuGH 23.12.2015, C-297/14, *Hobohm/Kampik*, RIW 2016, 220
-

Fälle:

- I. A (wohnhaft in Innsbruck) bestellt aus dem Versandkatalog der B-GmbH (mit Sitz in 1020 Wien) den „Crosswalker 2000“ zum Kaufpreis von € 1.500. Auf der Rückseite des Bestellformulars ist in den AGB der B-GmbH folgender Passus abgedruckt: *„Über sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Warenbestellungen ergeben, entscheidet ausschließlich das jeweils zuständige Gericht in Wien.“* Als sich A weigert den Kaufpreis zu bezahlen, will B Klage einbringen.

Welches Gericht ist für die Klage des B zuständig?

Variante: A bestellt insgesamt Waren im Wert von € 35.000.

Welches Gericht ist für die Klage des B zuständig?

- II. Die Bauarbeiter A und B sind für die C Bau GmbH bei einer Altbausanierung in 1200 Wien tätig. Im Streit schlägt A den B mit der Faust ins Gesicht, woraufhin dieser fällt und sich eine schwere Kopfverletzung zuzieht. B möchte nun gegen A Schmerzensgeld und Behandlungskosten in der Höhe von gesamt € 31.000 geltend machen.

Welches Gericht ist für die Klage des B zuständig?

- III. A ist Nachbar des B. Aufgrund von Verstopfungen des Kanals tritt im Mai und September 2008 Wasser in As Keller ein. A erleidet jeweils einen Schaden iHv € 60.000. Seiner Meinung nach ist B für die Schäden verantwortlich. Daher bringt A gegen B beim zuständigen Landesgericht eine Klage über € 120.000 ein und beantragt, dass der Senat entscheidet.

Wird der Antrag Erfolg haben?

Variante: Würde sich an der Lösung etwas ändern, wenn A durch einen Wassereintritt ein Schaden iHv € 120.000 entstand, er jedoch vorerst nur auf € 90.000 klagt?

- IV. Die beim Bezirksgericht Innere Stadt eingebrachte Klage ist gegen „Max Maier, Mahlerstraße 1, 1010 Wien“ gerichtet. Dem Richter ist aber aus mehreren Exekutionsverfahren bekannt, dass der Beklagte dort nicht mehr wohnt, sondern nach Mattersburg verzogen ist. Daher weist er die Klage zurück. Der Zurückweisungsbeschluss wird dem Kläger am 1.3. zugestellt.

Welche Möglichkeiten hat der Kläger nun?

Zusatzfrage: Würde es einen Unterschied machen, wenn die Zurückweisung der Klage in einer mündlichen Verhandlung erfolgt?

- V. Die B-AG mit Sitz in Linz betreibt eine in Korneuburg gelegene Fabrik, in der verschiedene Chemikalien hergestellt werden. Da die vorschriftsgemäße Filterung der durch die Herstellungsprozesse auftretenden Dämpfe sehr aufwendig ist, wird auf eine solche gänzlich verzichtet. Dies hat zur Folge, dass die Luft verschmutzt wird und es immer wieder zu sauren Regenfällen kommt, die bei Menschen aggressive und schwer zu behandelnde Hautausschläge auslösen können. Als bei der in 1010 Wien wohnhaften A nach einem Regenschauer ein solcher Hautausschlag auftritt und sie von den Machenschaften der B-AG erfährt, beschließt sie, im Klageweg die ihr angefallenen Behandlungskosten iHv 17.000 € von der B-AG zu fordern.

Wo kann A klagen?

Variante: Auch in der Slowakei ist der Skandal um die B-AG ein Thema. Der Slowake C beschließt deswegen ebenfalls, die Behandlungskosten (1.000 €) für einen bei ihm aufgetretenen Hautausschlag von der B-AG mittels Klage einzufordern. Der Ausschlag ist aufgetreten, nachdem er während eines Spazierganges durch die Innenstadt Bratislavas vom Regen überrascht wurde.

Wo kann C klagen?

- VI. Der mexikanische Unternehmer A vereinbart mit dem kanadischen Händler B, dass dieser Waren im Wert von 100.000 € an einen Kunden von A in Linz liefern soll. Im Vertrag findet sich folgende Klausel: „Für sämtliche diesen Vertrag betreffenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien zuständig.“ Als B Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin noch immer nicht geliefert hat, bringt A beim LG Linz eine Klage gegen B ein, in der er die Erfüllung des Vertrages verlangt.

Wie muss der mit der Klage befasste Richter vorgehen?

Variante: Der Richter lässt die Klage an B zustellen.

Was hat dieser zu beachten?

- VII. Der im oberösterreichischen Schärding wohnende C ist auf der Suche nach einem neuen PKW. Ein Freund rät ihm einen Autohändler in Passau (Deutschland) aufzusuchen. Dort wird er fündig und schließt mit dem Unternehmer J einen Kaufvertrag. Die Internetseite des Unternehmers, die auch eine österreichische Mobilnummer als Kontaktmöglichkeit nennt und in der das Unternehmen dargestellt wird, besucht C vor dem Vertragsabschluss nicht. Schon nach kurzer Zeit weist das Auto einige Mängel auf.

Welches Gericht ist für Cs Ansprüche auf Gewährleistung aus dem Gebrauchtwagenkauf international zuständig?